

# TRI(A) - Verlängerung/Erneuerung

Antrag auf Verlängerung/Erneuerung einer TRI(A) Lehrberechtigung gemäß  
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.940.TRI

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an pilots@austrocontrol.at, per FAX an +43 (0) 51703 7086 oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

## 1 Antragsart

Ich beantrage die

- Verlängerung einer TRI(A) Lehrberechtigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.940.TRI a)
- Erneuerung einer TRI(A) Lehrberechtigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.940.TRI b)

## 2 Antragsteller

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Titel Vorname Nachname

Straße Ort PLZ Land

Telefon E-Mail

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

## 3 Zusendung der Rechnung an / Übernahme der Kosten durch

- den Antragsteller per E-Mail  den Antragsteller per Post  die Firma

Firma (Name/Adresse)

Unterschrift

## 4 Zusammenfassung der Voraussetzungen für die Verlängerung/Erneuerung

Generelle Angaben:

Gültigkeitsdatum der TRI(A) Lehrberechtigung

Datum:

Letzte TRI(A) Kompetenzbeurteilung

Datum:

VERLÄNGERUNG einer TRI(A) Lehrberechtigung (2 der 3 angeführten Anforderungen müssen innerhalb von 12 Monaten unmittelbar vor Ablauf des TRI(A) Zeugnisses erfüllt worden sein):

Anmerkung: für mindestens jede zweite Verlängerung muss der Inhaber eine Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935 absolvieren!

- 1) Durchführung von mind. 3 h Sim. Training oder mind.  
1 h Training im Luftfahrzeug mit mind. 2 Starts und  
2 Landungen, während eines kompletten TR-Kurses,

Stunden:

oder

- 2) Auffrischungsschulung als TRI bei einer ATO  
absolviert,

Datum:

oder

- 3) Bestehen einer Kompetenzbeurteilung gemäß  
FCL.935

Datum:

# TRI(A) - Verlängerung/Erneuerung

Antrag auf Verlängerung/Erneuerung einer TRI(A) Lehrberechtigung gemäß  
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.940.TRI

ERNEUERUNG einer TRI(A) Lehrberechtigung (alle nachstehenden Anforderungen müssen erfüllt werden):

1) Absolvierung von mind. 30 Streckenabschnitten auf dem entsprechenden Muster innerhalb von 12 Monaten unmittelbar vor Antrag, davon max. 15 Abschnitte in einem FFS

mind. 30 Streckenabschnitte /  
max. 15 FFS-Abschnitte:

2) Absolvierung einer Auffrischungsschulung als TRI bei einer ATO, die die betreffenden Elemente des TRI-Ausbildungslehrgangs beinhalten muss

Datum:

## 5 Bestätigung der Ausbildung durch die Ausbildungsorganisation (TO)

Von (Datum) Bis (Datum) Ausbildungsleiter (oder ggf. Stellvertreter) (Name) Zulassungsnummer

Der Ausbildungsleiter bestätigt hiermit, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Teil-FCL und dem genehmigten Lehrplan durchgeführt wurde und der Bewerber über alle notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten für die Erteilung der Berechtigung verfügt.

Unterschrift des Ausbildungsleiters und ggf. Stempel der TO

## 6 Beilagen

- Flugbuch (falls zutreffend)
- Kursbesuchsbestätigung (falls zutreffend)
- Bestätigung für Sim-Training bzw. AC-Training (falls zutreffend)

## 7 Durchführung der Kompetenzbeurteilung

Kandidat Vorname Nachname Lizenznummer

Flugprüfer Vorname Nachname Prüfer-Nummer Sitzplatz

FSTD Klasse/Muster/Variante FSTD-ID FSTD Betreiber/Ort

kein FSTD verfügbar

Paraphe des Prüfers

Luftfahrzeug Klasse/Muster/Variante Kennzeichen

Angaben zum Flug Datum der Prüfung Gesamtzeit am Steuer # Landungen # Anflüge

Streckenabschnitt #1 Block-off Abflugort Landeort Block-on Streckenabschnitt #2 (sofern zutreffend) Block-off Abflugort Landeort Block-on

Streckenabschnitt #2 (sofern zutreffend)

# TRI(A) - Verlängerung/Erneuerung

Antrag auf Verlängerung/Erneuerung einer TRI(A) Lehrberechtigung gemäß  
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.940.TRI

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

## 8 Protokoll der Kompetenzbeurteilung

| <b>ABSCHNITT 1 - THEORETISCHE KENNTNISSE - mündlich</b>  |  | Prüfer-Initialen |
|--|--|------------------|
| 1.1  | Luftrecht                                      |                  |
| 1.2  | Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse              |                  |
| 1.3  | Flugleistung und Flugplanung                   |                  |
| 1.4  | Menschliches Leistungsvermögen                 |                  |
| 1.5  | Meteorologie                                   |                  |
| 1.6  | Navigation                                     |                  |
| 1.7  | Betriebliche Verfahren                         |                  |
| 1.8  | Aerodynamik                                    |                  |
| 1.9  | Verwaltungsangelegenheiten für die Ausbildung  |                  |
| <b>ABSCHNITT 2 - BESPRECHUNG VOR DEM FLUG</b><br><i>(Ausgewählte Inhalte aus dem Syllabus des Lehrgangs für Lehrberechtigte)</i> |  | Prüfer-Initialen |
| 2.1  | Visuelle Präsentationstechniken                |                  |
| 2.2  | Technische Genauigkeit                         |                  |
| 2.3  | Erklärungsgenauigkeit                          |                  |
| 2.4  | Klarheit der Sprache                           |                  |
| 2.5  | Unterrichtstechnik                             |                  |
| 2.6  | Einsatz von Modellen und Hilfsmitteln          |                  |
| 2.7  | Einbeziehung des Flugschülers                  |                  |
| <b>ABSCHNITT 3 - FLUG</b><br><i>(Ausgewählte Inhalte aus dem Syllabus des Lehrgangs für Lehrberechtigte)</i>                     |  | Prüfer-Initialen |
| 3.1  | Vorbereitung der Flugvorführung                |                  |
| 3.2  | Übereinstimmung von Sprache und Flugvorführung |                  |
| 3.3  | Korrektur von Fehlern                          |                  |
| 3.4  | Handhabung des Luftfahrzeuges                  |                  |
| 3.5  | Unterrichtstechnik                             |                  |
| 3.6  | Allgemeine Flugzeugführung und Sicherheit      |                  |
| 3.7  | Positionsbestimmung und Nutzung des Luftraumes |                  |

# TRI(A) - Verlängerung/Erneuerung

Antrag auf Verlängerung/Erneuerung einer TRI(A) Lehrberechtigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.940.TRI

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

| ABSCHNITT 4 - ME ÜBUNGEN   |   | Prüfer-Initialen |
|--|---|------------------|
| 4.1  | Maßnahmen bei einem Triebwerkausfall kurz nach dem Start* |                  |
| 4.2  | SE Anflug und Durchstarten*                               |                  |
| 4.3  | SE Anflug und Landung*                                    |                  |
| * Diese Übungen sind bei der Kompetenzbeurteilung eines Lehrberechtigten für mehrmotorige Luftfahrzeuge zu demonstrieren.      |   |                  |
| ABSCHNITT 5 - INSTRUMENTENFLUGÜBUNGEN<br>(sind durch den Examiner festzulegen)*  |   | Prüfer-Initialen |
| 5.1  |   |                  |
| 5.2  |   |                  |
| 5.3  |   |                  |
| 5.4  |   |                  |
| 5.5  |   |                  |
| * Diese Übungen sind bei der Kompetenzbeurteilung eines Lehrberechtigten mit Lehrrechten für Instrumentenflug zu demonstrieren |   |                  |
| ABSCHNITT 6 - BESPRECHUNG NACH DEM FLUG  |   | Prüfer-Initialen |
| 6.1  | Visuelle Präsentationstechniken                           |                  |
| 6.2  | Technische Genauigkeit                                    |                  |
| 6.3  | Erklärungsgenauigkeit                                     |                  |
| 6.4  | Klarheit der Sprache                                      |                  |
| 6.5  | Unterrichtstechnik  |                  |
| 6.6  | Einsatz von Modellen und Hilfsmitteln                     |                  |
| 6.7  | Einbeziehung des Flugschülers                             |                  |

| ERGEBNISSE DER BEURTEILUNGSABSCHNITTE |   |   |   |   |   |   |
|---------------------------------------|---|---|---|---|---|---|
|                                       | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| „P“ - bestanden / passed              |   |   |   |   |   |   |
| „F“ - nicht bestanden / failed        |   |   |   |   |   |   |
| BEMERKUNGEN (falls zutreffend)        |   |   |   |   |   |   |
|                                       |   |   |   |   |   |   |

# TRI(A) - Verlängerung/Erneuerung

Antrag auf Verlängerung/Erneuerung einer TRI(A) Lehrberechtigung gemäß  
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.940.TRI

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

## 9 Ergebnis der Kompetenzbeurteilung

BESTANDEN  TEILWEISE BESTANDEN  NICHT BESTANDEN

Handeintrag in die Lizenz wurde vorgenommen (Kopie der Lizenz dem Antrag beilegen)

Unterschrift des Flugprüfers

Unterschrift des Antragstellers

## 10 Hinweis zur Durchführung der Kompetenzbeurteilung

### INHALTE DER KOMPETENZBEURTEILUNG

- (a) (siehe Abschnitte 1 bis 6)
- (b) Abschnitt 1, mündliche Prüfung der theoretischen Kenntnisse, der Kompetenzbeurteilung ist für alle Lehrberechtigte in zwei Teile unterteilt:
- (1) Der Bewerber hat eine Lehrprobe vor anderen Schülern abzuhalten, wobei einer davon der Prüfer ist. Die Lehrprobe ist aus Punkten des Abschnitts 1 auszuwählen. Der Zeitbedarf für die Vorbereitung der Lehrproben ist vorab mit dem Prüfer abzustimmen. Entsprechende Literatur darf vom Bewerber verwendet werden. Die Lehrprobe soll 45 Minuten nicht übersteigen.
  - (2) Der Bewerber wird von einem Prüfer in den Sachgebieten des Abschnitts 1 und in den Kernkompetenzen „Lehren und Lernverhalten“, wie in den Kursen für Lehrberechtigte übermittelt, mündlich geprüft.
- (c) Die Abschnitte 2, 3 und 6 sind für alle Lehrberechtigten anzuwenden. Diese Abschnitte umfassen Übungen zur Demonstration der Befähigung, Lehrberechtigter zu sein (z.B. Lehrer-Demonstrationsübungen), welche vom Prüfer aus dem Lehrplan des Lehrkurses ausgewählt werden. Der Bewerber ist verpflichtet, Lehrer-Fähigkeiten, einschließlich Flugvorbereitung, Flugausbildung und -nachbesprechung, zu demonstrieren.
- (d) Abschnitt 4 umfasst zusätzliche Übungen für einen Lehrberechtigten für mehrmotorige Luftfahrzeuge. Dieser Abschnitt muss, soweit geeignet, in einem mehrmotorigen Luftfahrzeug oder einem FFS oder FNPT II, der ein mehrmotoriges Luftfahrzeug simuliert, absolviert werden. Dieser Abschnitt ist zusätzlich zu den Abschnitten 2, 3 und 6 abzuschließen.
- (e) Abschnitt 5 umfasst zusätzliche Übungen für Lehrberechtigte mit Rechten zur Erteilung von IR-Flugunterricht. Dieser Abschnitt muss, soweit geeignet, in einem Luftfahrzeug oder einem FFS oder FNPT II unter Annahme von Instrumentenflugbedingungen absolviert werden. Dieser Abschnitt ist zusätzlich zu den Abschnitten 2, 3 und 6 abzuschließen.